

Universitätsstadt Tübingen
Fachbereich Finanzen
Müller, Michael Telefon: 07071-204-1320
Gesch. Z.: 2/20/812/2017/

Vorlage 812/2017
Datum 18.01.2018

Beschlussvorlage

zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Beschlussfassung der Haushaltssatzung 2018**

Bezug:

Anlagen: 0

Beschlussantrag:

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2018 mit Haushaltsplan und Finanzplanung wird mit den Planansätzen, die sich aus den Beschlüssen des Gemeinderats im Rahmen der Haushaltsberatungen ergeben, in der Fassung der beigefügten Anlage 1 beschlossen.

Ziel:

Festsetzung der Haushaltssatzung 2018.

Begründung:

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2018 wurde am 26.10.2017 im Gemeinderat eingebracht.

Die Festsetzungen der §§ 1 – 3 der Haushaltssatzung 2018 ergeben sich aus den Beschlüssen des Gemeinderats. Die endgültigen Zahlen des Verwaltungshaushalts, des Vermögenshaushalts, der Sonderhaushalte und die Höhe der Verpflichtungsermächtigungen werden in der Sitzung bekanntgegeben.

Haushaltssatzung der Universitätsstadt Tübingen für das Haushaltsjahr 2018

Nach § 79 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 18.01.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1.	den Einnahmen und Ausgaben von je	359.138.880 EUR
	davon:	
	im Verwaltungshaushalt	286.858.350 EUR
	im Vermögenshaushalt	62.154.080 EUR
	in Sonderrechnungen	10.126.450 EUR
2.	dem Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von	21.982.000 EUR
3.	dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	19.655.000 EUR
	davon	
	im Vermögenshaushalt	19.655.000 EUR
	in Sonderrechnungen	0 EUR

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **15.000.000 EUR**

§ 3

(1) Die Hebesätze werden festgesetzt

- | | |
|---|----------|
| 1. für die Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) auf | 360 v.H. |
| 2. für die Grundsteuer B (übrige Grundstücke) auf | 560 v.H. |
| 3. für die Gewerbesteuer auf | 380 v.H. |

der Steuermessbeträge.

(2) Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 Grundsteuergesetzes werden wie folgt fällig:

1. am 15.08. mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt,
2. am 15.02. und 15.08. mit je einer Hälfte ihres Jahresbeitrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

Tübingen, den 19.01.2018

Boris Palmer
Oberbürgermeister